
Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs¹⁾

vom 27. April 1997²⁾

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell A.Rh.,

gestützt auf Art. 87 Abs. 4 der Kantonsverfassung vom 30. April 1995,

beschliesst:

A. Betreibungsamt

Art. 1 Betreibungskreis

¹ Jede Gemeinde des Kantons bildet einen Betreibungskreis.

² Zwei oder mehrere Gemeinden können sich zu einem Betreibungskreis zusammenschliessen.

³ Zuständig zum Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung ist der Gemeinderat.

Art. 2 Betreibungsamt; Wahlen, Stellvertretung

Der Gemeinderat wählt den Betreibungsbeamten oder die Betreibungsbeamtin und regelt die Stellvertretung.

Art. 3 Entschädigung

¹ Die Gemeinden setzen die Entschädigung an das Betreibungsamt fest.

² Die Gebühren³⁾ fallen in die Gemeindekasse.

¹⁾ SR 281.1

²⁾ Vom Eidg. Justiz- und Polizeidepartement genehmigt am 22. Oktober 1997

³⁾ Gebührenverordnung zum SchKG (GebV SchKG); SR 281.35

Art. 4 Haftbarkeit

Die Gemeinden sind gegenüber dem Kanton haftbar für den Schaden, welcher durch Verschulden des im Betreibungsamt tätigen Personals verursacht wird. Sind mehrere Gemeinden zu einem Betreibungskreis zusammengeschlossen, haften sie im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl.

Art. 5 Schuldbetreibung gegen öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten¹⁾

Bei Betreibungen gegen Kanton, Gemeinden und andere Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts erfüllt das örtlich zuständige Konkursamt die Aufgaben des Betreibungsamtes.

B. Konkursamt**Art. 6** Konkurskreis

Der Regierungsrat bezeichnet einen oder mehrere Konkurskreise.

Art. 7 Konkursamt; Wahlen, Stellvertretung

¹ Der Regierungsrat wählt für jeden Konkurskreis den Konkursbeamten oder die Konkursbeamtin und regelt die Stellvertretung.

² In besonderen Fällen kann der Regierungsrat eine ausserordentliche Stellvertretung bestimmen.

Art. 8 Entschädigung

¹ Der Regierungsrat setzt die Entschädigung an die Konkursämter fest.

² Die Gebühren²⁾ fallen in die Staatskasse.

Art. 9 Mithilfe im Konkursverfahren

In besonderen Fällen kann das Betreibungsamt der Gemeinde, in welcher die Amtshandlung vollzogen wird, beigezogen werden.

¹⁾ BG über Schuldbetreibung gegen Gemeinden und andere Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts, SR 282.11

²⁾ GebV SchKG; SR 281.35

C. Aufsichtsbehörde

Art. 10 Aufsichtsbehörde

Die Aufsichtsbehörde über das Betreibungs- und Konkurswesen besteht aus drei Mitgliedern des Obergerichts.

Art. 11 Wahl

¹ Das Obergericht wählt an der ersten Sitzung jeder Amtsdauer die Mitglieder der Aufsichtsbehörde und aus ihrer Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten.

² Die übrigen Mitglieder des Obergerichts sind Ersatzmitglieder der Aufsichtsbehörde.

Art. 12 Aufgaben

¹ Die Aufsichtsbehörde erlässt die für einen geordneten Gang des Betreibungs- und Konkurswesens nötigen Weisungen¹⁾ und Verfügungen und prüft die Geschäftsführung der Betreibungs- und Konkursämter jährlich mindestens einmal.

² Sie ist ferner befugt, die in Art. 14 SchKG²⁾ aufgeführten Ordnungsstrafen endgültig zu verhängen.

³ Sie beurteilt Beschwerden im Betreibungs-, Konkurs- und Nachlassverfahren.

Art. 13 Verfahren

¹ Nach Eingang einer Beschwerde lädt die Aufsichtsbehörde die Gegenpartei und das beschwerdebeklagte Amt zur Vernehmlassung ein, sofern die Beschwerde nicht offensichtlich aussichtslos ist. Das Amt kann bis zu seiner Vernehmlassung die angefochtene Verfügung in Wiedererwägung ziehen. Trifft es eine neue Verfügung, so eröffnet es sie unverzüglich den Parteien und setzt die Aufsichtsbehörde in Kenntnis (Art. 17 Abs. 4 SchKG).

² Das Verfahren vor der Aufsichtsbehörde richtet sich nach Art. 20a SchKG.

Art. 14 Berichterstattung

Die Aufsichtsbehörde berichtet dem Kantonsrat im Rahmen des Rechenschaftsberichts des Obergerichts³⁾ alljährlich über seine Amtsführung.

¹⁾ Verordnung über die Überwachung der Betreibungs- und Konkursämter, bGS 241.11

²⁾ SR 281.1

³⁾ Art. 5 der Verordnung über die Rechtspflege; bGS 145.32

D. Zuständigkeiten

Art. 15 Verfahren nach SchKG¹⁾

Die Zuständigkeit der gerichtlichen Behörden im Verfahren nach SchKG richtet sich nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung²⁾.

E. Depositenanstalt

Art. 16 Banken

Depositenanstalten im Sinne von Art. 24 SchKG sind die Niederlassungen von Schweizer Banken und die Sparkassen im Kanton Appenzell A. Rh., die dem Bundesgesetz über Banken und Sparkassen unterstehen³⁾.

F. Rechtsöffnungstitel

Art. 17 Definitive Rechtsöffnung

Im Rechtsöffnungsverfahren sind einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil im Sinne von Art. 80 SchKG gleichgestellt:

1. die über öffentlich-rechtliche Forderungen ergangenen rechtskräftigen Verfügungen und Entscheide der Behörden des Kantons Appenzell A. Rh., der Gemeinden sowie der übrigen Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts;
2. die über öffentlich-rechtliche Forderungen ergangenen rechtskräftigen Verfügungen und Entscheide von Privaten und privaten Organisationen, soweit sie hoheitlich handeln;
3. Entscheide der Vermittlerämter und der kantonalen Gerichte über Gerichtskosten und Ordnungsstrafen;
4. Verfügungen und Entscheide ausserkantonaler Behörden über öffentlich-rechtliche Forderungen, soweit es interkantonale Abkommen vorsehen⁴⁾.

¹⁾ SR 281.1

²⁾ ZPO; bGS 231.1

³⁾ SR 952.0

⁴⁾ Konkordat über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche; bGS 243.1

G. Ausgeschlagene Erbschaft

Art. 18 Benachrichtigung

Der Gemeinderat¹⁾ benachrichtigt den Einzelrichter oder die Einzelrichterin des Kantonsgerichts, wenn

1. alle erbberechtigten Personen die Erbschaft ausgeschlagen haben oder die Ausschlagung zu vermuten ist (Art. 566 ff. und Art. 573 ZGB²⁾;
2. eine Erbschaft, für welche die amtliche Liquidation verlangt oder angeordnet worden ist, sich als überschuldet erweist (Art. 597 ZGB).

Art. 19 Einstellung der konkursamtlichen Liquidation mangels Aktiven

Zuständige Behörde zur Ablehnung der Übertragung der vorhandenen Aktiven im Falle der Einstellung der konkursamtlichen Liquidation einer ausgeschlagenen Erbschaft mangels Aktiven ist der Regierungsrat (Art. 230a Abs. 3 SchKG³⁾).

H. Betreibungs- und Konkursdelikte

Art. 20 Anzeigepflicht

Die Betreibungs- und Konkursbeamten und -beamtinnen haben Betreibungs- und Konkursdelikte anzuzeigen.

I. Aufbewahrung der Betreibungs- und Konkursakten

Art. 21 Archivierung

Die Aufbewahrung der Betreibungs- und Konkursakten richtet sich nach der Archivverordnung⁴⁾ und den Bestimmungen des Bundesrechts⁵⁾.

¹⁾ Art. 3 Ziff. 12 EG zum ZGB; bGS 211.1

²⁾ SR 210

³⁾ SR 281.1

⁴⁾ Verordnung über das Archivwesen; bGS 421.11

⁵⁾ Verordnung des Bundesgerichts über die Aufbewahrung der Betreibungs- und Konkursakten; SR 281.33

K. Haftung der ausseramtlichen Konkursverwaltungen, Sachwalter und Liquidatoren**Art. 22** Rückgriff

Für den Rückgriff auf die ausseramtlichen Konkursverwaltungen, die Sachwalter und die Liquidatoren ist Art. 263 EG zum ZGB¹⁾ sinngemäss anwendbar.

L. Schlussbestimmungen**Art. 23** Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt nach der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft²⁾.

Art. 24 Neues Bundesrecht

Der Kantonsrat ist befugt, das Gesetz neuem Bundesrecht anzupassen

Art. 25 Änderung bisherigen Rechts

¹ Art. 261 des Gesetzes zur Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches¹⁾ wird wie folgt geändert:

² Depositenstellen sind in allen Fällen, in denen die Hinterlegung vorgesehen und dabei oder durch Beschluss des Regierungsrates nicht eine andere Stelle bezeichnet ist, die Niederlassungen von Schweizer Banken und die Sparkassen im Kanton Appenzell A.Rh., die dem Bundesgesetz über Banken und Sparkassen³⁾ unterstehen.

Art. 26 Aufgehobenes Recht

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ist das EG zum SchKG vom 27. April 1913⁴⁾ aufgehoben.

¹⁾ bGS 211.1

²⁾ 27. April 1997

³⁾ SR 952.0

⁴⁾ bGS 241.1; aGS I/52